

Satzung der St. Hubertus Schützengesellschaft Rhöndorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „St. Hubertus Schützengesellschaft Rhöndorf e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Bad Honnef, Ortsteil Rhöndorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Schieß-, Übungs- und Kursbetriebes,
- b) die Durchführung von und Teilnahme der Mitglieder an schieß sportlichen Veranstaltungen, bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
- c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Schießsportleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern,
- d) die Förderung der Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“ und über den Rheinischen Schützenbund Mitglied im Deutschen Schützenbund.

Er kann weiteren Verbänden angehören oder die Verbände wechseln, soweit das Satzungsziel nicht außer Kraft gesetzt wird.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person sein.
- 3) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden und erhalten hierüber eine Urkunde.
- 5) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf schriftlichen Antrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- 6) Die Mitgliedschaft von Jugendlichen kann ohne Angabe von Gründen vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

Der Beschluss über den Aufnahmeantrag eines Aspiranten ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung und richtet sich nach den finanziellen Notwendigkeiten ohne Berücksichtigung von Spenden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:

- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen,
- b) sich entsprechend der persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Dazu gehört auch die Teilnahme an Veranstaltungen der befreundeten Vereine. Die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen erfolgt in Uniform. Ausnahmen sind möglich,
- c) nach Möglichkeit an der Beerdigung eines aktiven Schützen teilzunehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Datums, zu dem er wirksam werden soll, zu erklären.
- 2) Ein Mitglied kann aufgrund die Vereinsinteressen und -ziele schädigenden Verhaltens, wozu insbesondere anhaltende und nachhaltige Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder zählen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Beitragspflicht endet mit Ende des Kalenderjahres. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.

§ 10 Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Ehrenordnung erlassen.

§ 11 Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Jugendordnung erlassen.

§ 12 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung (Dringlichkeitsanträge) müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer alternierend (jedes Jahr einen) für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Die Vertretung richtet sich nach § 19 der Satzung.
Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt eine durch die Versammlung bestimmte Person den Vorsitz, bis der neue Präsident gewählt ist.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied über 18 Jahre, das seinen Beitrag gezahlt hat, hat eine Stimme.
- 2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- 3) Über eine Angelegenheit wird auf Antrag nur eines Mitgliedes der Versammlung geheim abgestimmt.
- 4) Anträge über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge gemäß § 14 Satz 7 beschlossen werden darf.
- 6) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl möglich. Blockwahl ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, sodass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechen Sätzen 1-3.
- 7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mind. 5 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Form der Einladung bestimmt § 13, Sätze 4 und 5.

§ 16 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Beschlussbuch

Alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch aufzunehmen, nach Genehmigung auf der jeweils nächsten Veranstaltung vom Protokollanten und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben und in elektronischer Form den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem stellvertretenden Vizepräsidenten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassierer.Es müssen vier Positionen besetzt sein.
- 2) Jeweils zwei der in Abs. 1 genannten Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Zwei Vorstandsämter können durch eine Person bekleidet werden (Personalunion).

§ 19 Der erweiterte Vorstand

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) Kommandeur
 - b) Zugführer
 - c) Fähnrich
 - d) Schießwart
 - e) stellvertretender Schießwart
 - f) Archivverwalter
 - g) Jugendwart
 - h) zwei Beisitzer
 - i) der amtierende Schützenkönig.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den Gesamtvorstand.

§ 20 Wahl und Amtszeit des Gesamtvorstandes

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar alle zwei Jahre alternierend Präsident und Schriftführer sowie Vizepräsident und Kassierer. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes freiwillig oder aus sonstigen Gründen aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Abwahl des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands oder eines Mitglieds dieser Gremien ist möglich. Hierzu ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ausgeschlossen hiervon ist der jeweilige Schützenkönig.

Wahl oder Abwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Pflichten des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind verpflichtet, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit durchzuführen.

Der geschäftsführende Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte.

Der Umfang der laufenden Geschäfte wird durch den am Beginn eines jeden Jahres aufgestellten Voranschlag bestimmt.

Umfang und Form des Schützenfestes, des Königsballs und des Hubertustages bestimmt der Gesamtvorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen, mit der Erledigung besonderer Aufgaben zu betrauen.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 22 Jahresabschluss und Kassenprüfung

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu erstellen.

Die Überprüfung erfolgt durch die beiden Kassenprüfer.

In der Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassierer über die Kassenverhältnisse zu berichten, die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Hiernach kann dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 23 Schützenkönig

Schützenkönig kann nur ein Mitglied werden, welches mindestens ein Jahr aktiv dem Verein angehört und den Jahresbeitrag entrichtet hat.

Ein Mitglied, welches die Königswürde erringt, hat eine Plakette als Erinnerungsstück an der Kette anzubringen.

Die Königswürde kann erst nach Ablauf von drei Jahren erneut errungen werden. Das heißt, ein König darf an zwei darauffolgenden Schützenfesten nicht auf den Rumpf schießen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Bad Honnef zwecks Verwendung für einen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zweck, insbesondere zur Förderung des Schützenwesens und der damit verbundenen Tradition.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung der St. Hubertus Schützen Rhöndorf am 31.10.2025 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen worden.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der vorherigen Satzung.